











**§ 16**

**Schriftform**

1. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und den Mietvertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Hauptvertrags, sondern auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
2. Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen der Schriftform. Änderungen des Formerfordernisses können ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

**§ 17**

**Erfüllungsort, anwendbares Recht, salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz unserer Gesellschaft, derzeit 89143 Blaubeuren.
2. Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und dem Mieter beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen gegebenenfalls geltenden Regelungen.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelung hiervon unberührt.